

Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung zusätzlicher dualer Ausbildungsplätze in der Stadt Bremerhaven 2024/2025

Neu: Anpassung dieser Richtlinie ab dem 08.04.2025 aufgrund der Einführung des seit dem 01.01.2025 neu geltenden Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes

1. Ziel der Förderung

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Betriebe, Betriebsstätten und Organisationen mit bis zu 500 Beschäftigten und einer Betriebsstätte in Bremerhaven, wenn 1 Ausbildungsplatz mehr als im Durchschnitt der vergangenen 5 Jahre bereitgestellt ist.

Ziel dieser Richtlinie ist es, in der Stadt Bremerhaven jährlich bis zu 25 zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Über die Gewährung einer Zuwendung wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird grundsätzlich die zusätzliche Einstellung und Beschäftigung von Auszubildenden, die vor Aufnahme des Ausbildungsverhältnisses seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bremerhaven gemeldet sind.

Die kommunale Ausbildungsplatzförderung kann **neben** einer Ausgleichszuweisung aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen:

- Ausbildungsbetriebe, welche aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds eine entsprechende Ausgleichszuweisung erhalten, können maximal einen Differenzbetrag als Ergänzung pro Ausbildungsjahr in Höhe von 2.000 € erhalten.
- Ausbildungsbetriebe, welche von der Ausbildungsabgabe befreit sind, können den vollen Förderbetrag pro Ausbildungsjahr erhalten.

Maßgeblich hierfür ist die Vorlage des aktuellen Bescheides über die Ausgleichszuweisung oder alternativ über die Zahlungsbefreiung.

Nicht gefördert werden Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die nach den Vorschriften der Sozialgesetzbücher III und II (SGB III und SGB II) von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter gefördert werden.

3. Voraussetzungen für die Zuwendung

Antragsberechtigt sind Personengesellschaften (Einzelunternehmung, OHG, KG) und juristische Personen des privaten Rechts.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind von der Förderung ebenso ausgeschlossen wie Betriebe, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind.

Gefördert werden können nur zusätzlich geschaffene betriebliche Ausbildungsplätze in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung). 2

Zusätzlich ist ein Ausbildungsplatz dann, wenn der Betrieb nachweist (Kammerbestätigung), dass er 1 Auszubildende:n mehr einstellt, als der Betrieb im Durchschnitt der letzten 5 Jahre ausgebildet hat. Für die Berechnung ist jährlich je Betrieb derselbe Stichtag zu verwenden (z. B. 01.08.).

Dabei werden Dezimalstellen hinter dem Komma ab 0,5 auf volle Stellen aufgerundet. (Beispiel: durchschnittlich 1,67 Auszubildende, aufgerundet 2, förderfähig eine 3. Stelle.) Gefördert werden können Ausbildungsverhältnisse, die frühestens zum 01.08.2024 und spätestens zum 31.12.2025 beginnen.

Der Antrag muss vor Abschluss des Ausbildungsvertrages und Beginn der Ausbildung gestellt werden.

Eine Förderung nach anderen Programmen (z. B. des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen oder eine Freie Förderung des Jobcenters Bremerhaven nach dem SGB II) schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich dann nicht aus, wenn mit der Zuwendung besondere Zielgruppen gefördert werden. Bei der kommunalen Förderung handelt es sich ausschließlich um die Förderung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes in einem Betrieb.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Höhe der kommunalen Förderung bestimmt sich nach dem vorgelegten Bescheid über die Ausgleichszuweisung, oder über die Zahlungsbefreiung.

Sie kann neben einer Ausgleichszuweisung aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds entsprechend ergänzend als Differenzbetrag auf den Maximalförderbetrag von 2.000 Euro aufgestockt, oder bei Zahlungsbefreiung mit 2.000 Euro pro Ausbildungsjahr gewährt werden.

Bei einer dreijährigen Ausbildungszeit können bis zu 6.000 Euro, bei dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer bis zu 7.000 Euro gewährt werden.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in drei Tranchen gewährt.

Das erste Drittel des Gesamtbetrages kann nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit unter Vorlage einer Kopie des rechtsgültigen Ausbildungsvertrages ausgezahlt werden. Das zweite Drittel des Gesamtbetrages kann nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung der Ausbildung unter Vorlage des Prüfungszeugnisses oder eines anderen geeigneten Nachweises ausgezahlt werden. Das dritte Drittel des Gesamtbetrages kann nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung unter Vorlage des Prüfungszeugnisses oder eines anderen geeigneten Nachweises ausgezahlt werden.

Die Auszahlung ist schriftlich zu beantragen.

Die Zuwendung zur Einrichtung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes kann bei Veränderung oder Wegfall der Fördervoraussetzungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsverhältnisses ergibt sich der Rückzahlungsbetrag aus der Multiplikation der Monate, die zur Vollendung der gesamten Ausbildungszeit fehlen, mit dem durchschnittlichen monatlichen Förderbetrag.

5. Antragsverfahren

Der/die Antragsteller/in richtet den formlosen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung an den Magistrat Bremerhaven, Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik, Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven.

Der Antrag muss Angaben über den zur Einstellung beabsichtigten Auszubildenden (Name, Geburtsdatum, Anschrift, ggf. Lebenslauf), den Ausbildungsberuf und die Ausbildungsdauer beinhalten. Dem Antrag beizufügen sind:

- Bestätigung der zuständigen Kammer, dass der/die Antragsteller/in ausbildungsberechtigt ist, der Ausbildungsplatz im Sinne der Richtlinie zusätzlich ist und es sich um einen anerkannten Ausbildungsberuf handelt,
- Bestätigung, dass der/die zur Einstellung vorgesehene Auszubildende seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Bremerhaven gemeldet ist (aktuelle sogenannte „Erweiterte Meldebestätigung“),
- Bestätigung, dass der Ausbildungsbetrieb nicht mehr als 500 Beschäftigte hat,
- Aussagen darüber, ob und ggf. in welcher Höhe für denselben Ausbildungsplatz Förderungen aus anderen Programmen gewährt werden,
- Vorlage des aktuellen Bescheides des Ausbildungsunterstützungsfonds über die Ausgleichszuweisung oder über die Zahlungsbefreiung.

Der Zuwendungsbescheid kann erst erstellt werden, wenn alle zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen vorliegen und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

6. Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist zusammen mit dem Auszahlungsantrag der dritten Tranche des Gesamtbetrages nach abgeschlossener Ausbildung vorzulegen. Er beinhaltet neben dem Auszahlungsbegehren die Vorlage des Abschlusszeugnisses oder eines anderen geeigneten Nachweises, dass und wann das Ausbildungsverhältnis beendet wurde.

7. Schlussbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Änderung/Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung von gewährten Zuwendungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO) und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG).

Darüber hinaus sind für den jeweiligen Zuwendungsfall die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest, Anlagen 1, 2 und 4 zu §44 LHO) anzuwenden.

8. Inkrafttreten

Die geänderte RICHTLINIE tritt mit Wirkung vom 26.05.2025 in Kraft.

Martin Günthner
Dezernent für Soziales, Arbeit und Jugend